



# Marktgemeinde Senftenberg

A-3541 Senftenberg, Neuer Markt 1

Betrifft: **3. ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES  
DER MARKTGEMEINDE SENFTENBERG**

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Senftenberg beabsichtigt, für das **gesamte Gemeindegebiet** das Örtliche Raumordnungsprogramm (Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan) auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., abzuändern.

Der Entwurf, verfasst von der Dipl. Ing. Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, wird gemäß § 24 Abs. 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., durch sechs Wochen, das ist in der Zeit

**vom 20.07.2022 bis 31.08.2022**

während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat keinen Rechtsanspruch, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.



angeschlagen am: 20.07.2022  
abzunehmen am: 01.09.2022  
abgenommen am:

Aufgrund der derzeitigen Situation betreffend „Coronavirus“ bitten wir unter (02719/2319-0) um telefonische Voranmeldung zwecks Terminvergabe zur Einsicht in die Auflageunterlagen. Darüber hinaus werden die Unterlagen auf der Gemeindehomepage ([www.senftenberg.at](http://www.senftenberg.at)) veröffentlicht.

Gleichzeitig werden die Nachbargemeinden und die im NÖ ROG 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., § 24 Abs. 5, angeführten Institutionen von der Auflegung schriftlich benachrichtigt. Außerdem werden die Haushalte der Gemeinde durch eine ortsübliche Aussendung informiert und die davon betroffenen Grundeigentümer zusätzlich verständigt.

**Auflistung der beabsichtigten Änderungen  
gemäß § 24 Abs. 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F.**

**Änderung des Flächenwidmungsplanes:**

---

1. Katastralgemeinde Senftenberg – Zentral im Ortsgebiet nördlich der großen Krems  
Umwidmung von Grünland-Freihaltefläche-Naturraum (Gfrei-N) in Bauland-Agrargebiet (BA);
2. Katastralgemeinde Senftenbergeramt – Nördlich des bestehenden Katastrophenschutzlagers  
und Abfallsammelzentrum im Nordosten des Siedlungsgebietes  
  
Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) in Bauland-Betriebsgebiet (BB);
3. Katastralgemeinde Senftenbergeramt – Im Bereich des ehemaligen Fussballplatzes im  
Nordosten des Siedlungsgebietes  
  
Umwidmung von Grünland-Sportstätte-Fußball (Gspo-Fußball) in Grünland-Sportstätte-ohne  
Motorsport und Schießsport mit Schusswaffen (Gspo-ohne Motorsport und ohne Schießsport  
mit Schusswaffen);
4. Katastralgemeinde Priel – Östlich des Ortszentrums:  
Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) in Bauland-Agrargebiet (BA);
5. Katastralgemeinde Priel – Zentral in der Ortsmitte gelegen:  
Umwidmung von Grünland-Parkanlage (Gp) in öffentliche Verkehrsfläche (Vö) und private  
Verkehrsfläche (Vp);
6. Katastralgemeinde Senftenberg – Im Nordwesten des Siedlungsgebietes  
Umwidmung von Grünland-Freihaltefläche-Naturraum (Gfrei-N) in private Verkehrsfläche (Vp);
7. Katastralgemeinde Imbach – Im Nordwesten des Katastralgemeindegebietes südlich der Schule  
und des Kindergartens  
  
Kleinflächige Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) in Bauland-  
Wohngebiet (BW);
8. Gesamtes Gemeindegebiet  
  
Erhöhung der Summe der Grundrissflächen aller Nebengebäude eines erhaltenswerten  
Gebäudes auf maximal 99 m<sup>2</sup>, unter Berücksichtigung des § 20 Abs. 5 Z 1 NÖ ROG 2014